

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Segenskirchengemeinde

Dortmund-Eving

vom 20.04.2009

Die Evangelische Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving  
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 sowie § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2004 für den evangelischen Friedhof in Dortmund Lindenhurst die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid und sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen fällig und an die Friedhofskasse zu entrichten. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 4 Gebührentarif

### I. Nutzungsgebühren

#### 1. Wahlgrabstätten

1.1.	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.710,00 Euro
1.2	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.200,00 Euro
1.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grab und Jahr	57,00 Euro
1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	40,00 Euro

## II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 16.06.1987 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,11 Euro je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich am 01.04. im Voraus erhoben.

## III. Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühren

1.1.	Erdbestattungen von Totgeburten	300,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	655,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	345,00 Euro

### 2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Kirche	180,00 Euro
-----	----------------------	-------------

#### IV. Gebühren für Umbettungen

		bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	600,00 Euro	1.500,00 Euro	690,00 Euro
2.	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)	..... Euro	..... Euro	..... Euro
3.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	450,00 Euro	980,00 Euro	515,00 Euro
4.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	300,00 Euro	655,00 Euro	345,00 Euro

#### V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden und liegenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	70,00 Euro
1.2	zur Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Grabeinfassungen)	70,00 Euro
1.3	zur Änderung eines Grabmales	70,00 Euro
2.	Für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	..... Euro
3.	Änderung bearbeiteter Vorgänge	15,00.. Euro
4.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 Euro
5.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	18,00 Euro
6.	Ausbettung einer Leiche oder Urne	20,00 Euro
7.	Abmeldung einer Bestattung	65,00 Euro

**§ 5**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2004.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. September 2001 in der Fassung vom 08.06.2006 außer Kraft.

44339 Dortmund, den 20. April 2009

Die Friedhofsträgerin  
Das Presbyterium der Evangelischen Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving

Bielefeld, den 08. Mai 2009  
**Evangelische Kirche von Westfalen**  
Das Landeskirchenamt  
Az.: 723.02-2609

Arnsberg, den 16. Juni 2009  
**Bezirksregierung Arnsberg**  
Az.: 48.4-12